

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 24. 2. 2021

Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 12. 2. 2021, Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse; Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG	414
C. Finanzministerium	
Bek. 9. 2. 2021, Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	415
RdErl. 16. 2. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen	418
20444	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 5. 2. 2021, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER)	419
64100	
Erl. 10. 2. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen 78600	419
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 15. 2. 2021, Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG Neubau der Erdgas-transportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)	420
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 12. 2. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Soltau)	423
Bek. 12. 2. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heinz Husen Containerdienst, Buchholz i.d. Nordheide)	424
Berichtigung	424
Stellenausschreibungen	425

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufstellung und Beschlussfassung
fristgerechter Jahresabschlüsse;
Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen
nach § 176 NKomVG****Bek. d. MI v. 12. 2. 2021 — 32.12-10005 128 —**

Bezug: Bek. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 66)

1. Allgemeines

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO ist die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO gehört auch die letzte Bilanz zu den Anlagen des Haushaltsplans und zu den vorzulegenden Unterlagen.

§ 129 Abs. 1 NKomVG normiert, dass der Jahresabschluss (JA) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist. Die Vertretung muss über den JA und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, beschließen.

Darüber hinaus gehört die erste Eröffnungsbilanz nach der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen zu den Unterlagen, die der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sind (vgl. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 [Nds. GVBl. S. 342] in der bis zum 31. 12. 2014 geltenden Fassung).

Die o. g. gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten werden nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten.

Der Rückstand bei der Aufstellung und Beschlussfassung der JA kann wegen der Bedeutung der JA und insbesondere auch wegen der fehlenden Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nicht länger hingenommen werden. Primäres Ziel ist es, den Rückstand kontinuierlich abzubauen und die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage so weit wie möglich zu reduzieren. Hierfür ist grundsätzlich eine einheitlich konsequente Aufsichtspraxis, auch im kreis- und regionsangehörigen Bereich, erforderlich. Dabei kann die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Bestandteile einer Haushaltssatzung inhaltlich mit der vorzulegenden Beschlussfassung über die JA verknüpft werden.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, wie auf den jeweiligen Rückstand reagiert wird. In jedem Einzelfall ist von der Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen, wie schwerwiegend der Rückstand ist und ob eine Beurteilung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit auch ohne beschlossene JA möglich ist. Hierbei sind auch die individuellen Gründe für einen Rückstand aufzuklären und zu berücksichtigen. Unabhängig davon werden die folgenden ermessenslenkenden Hinweise gegeben.

Damit sich die Kommunen entsprechend darauf einstellen können, sind die Hinweise im Haushaltsjahr 2021 anzukündigen, bevor die entsprechenden abgestuften Konsequenzen ab dem Haushaltsjahr 2022 eingesetzt werden.

2. Fallkonstellationen**2.1 Erste Fallkonstellation: Keine beschlossene erste Eröffnungsbilanz**

Die Kommunen, die bis zum 31. 12. 2021 noch keine erste Eröffnungsbilanz beschlossen haben, befinden sich im deutlichen gesetzlichen Verzug und eine geordnete Haushaltswirtschaft kann dementsprechend nicht festgestellt werden. Da zwangsläufig auch noch keine Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen konnte, sind die Kommunen ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht nachgekommen.

Als schärfstes Mittel kann die Kommunalaufsichtsbehörde den Haushaltsplan 2022 damit als unvollständig zurückweisen mit der Folge, dass die Genehmigungsfrist des § 176 NKomVG

nicht beginnt. Die Kommune befindet sich dementsprechend in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 NKomVG bis die beschlossene und durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte erste Eröffnungsbilanz vorgelegt wird.

Ob im jeweiligen Einzelfall dieses schärfste Mittel angemessen ist, hängt auch von anderen Faktoren der Haushaltssituation ab, wie z. B. der Höhe der veranschlagten Kreditaufnahmen, der Verschuldung, der Höhe eventueller doppischer Fehlbeiträge oder eines in der ersten Eröffnungsbilanz zu berücksichtigenden Soll-Fehlbetrages aus dem letzten kameraleen Jahresabschluss und der voraussichtlichen Höhe der Nettoposition. Auch die Gründe für eine fehlende Beschlussfassung oder für eine noch ausstehende Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt sind hierbei zu berücksichtigen. Eine von der Kommune gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich nachzuhaltende aktualisierte Zeitplanung über den Stand der Aufstellung und mit kurzen Vollzugsfristen stellt insofern die Mindestfolge bei einer noch ausstehenden Eröffnungsbilanz dar.

2.2 Zweite Fallkonstellation: Keine beschlossenen JA bis einschließlich 2017

Die Kommunen, die bis zum 31. 12. 2021 mit der Beschlussfassung der JA länger als drei Jahre im Verzug sind, müssen ggf. bei der Kreditgenehmigung mit Einschränkungen rechnen.

Bei einem derartigen Rückstand muss die geordnete Haushaltswirtschaft mindestens infrage gestellt werden. Ob eine Teilversagung der veranschlagten Kreditaufnahmen angemessen ist, ist auch hier von der Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall abzuwägen. Auch sind die bereits genannten Faktoren, wie z. B. die Höhe der beantragten Kreditaufnahmen, der Verschuldung und der in vorhergehenden JA festgestellten oder vorläufigen Nettoposition, der Stand der Fehlbeträge oder die individuellen Gründe des Rückstandes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann hier auch die Entwicklung der Jahresabschlussarbeiten in der Vergangenheit bedacht werden, so z. B. wenn die betroffene Kommune die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage bereits reduzieren konnte oder sich fehlende Jahresabschlüsse in der Bearbeitung oder Prüfung befinden. Auch die Aufstellung eines Zeitplans mit konkreten Schritten zur Abarbeitung der ausstehenden JA und entsprechender Beschlüsse bis spätestens 2022, unter Berücksichtigung der Kapazitäten des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes, kann positiv berücksichtigt werden.

2.3 Dritte Fallkonstellation: Keine beschlossenen JA ab 2018

Auch die Kommunen, die bis zum 31. 12. 2021 nicht die JA 2018 bis 2020 beschlossen haben, befinden sich im gesetzlichen Verzug. Da hier zumindest belastbarere Daten als in der oben dargestellten zweiten Fallkonstellation vorliegen, kann in der Regel von der dort vorgeschlagenen Handhabung abgesehen werden. Hier dürften die üblichen kommunalaufsichtlichen Mittel (Zeitplan zur Beschlussfassung, Fristensetzungen, Sachstandsberichte o. ä.) ausreichend sein.

3. Sonstiges

Die Bezugsbekanntmachung tritt mit dieser Bek. außer Kraft. Zur Vorlage der konsolidierten Gesamtabschlüsse werden gesonderte Regelungen veröffentlicht.

Die Landkreise und die Region Hannover werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen entsprechend zu informieren.

An die
Region Hannover und Landkreise

C. Finanzministerium**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover****Bek. des MF v. 9. 2. 2021 — 45-326/04/100 —**

Bezug: Bek. v. 12. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1358)

Die Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover hat am 4. 2. 2021 die Änderung ihrer Satzung beschlossen. Die Änderung der Satzung ist mit der in der **Anlage** abgedruckten Fassung der Satzung am 9. 2. 2021 vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 415

Anlage**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover****I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben****§ 1**

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden „LBS Nord“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover. Sie kann Niederlassungen unterhalten. Die LBS Nord ist berechtigt, weitere Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Träger

(1) Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG.

(2) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LBS Nord beträgt 100 Mio. EUR.

(2) Am Stammkapital sind direkt oder über Beteiligungsgesellschaften beteiligt:

die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —	zu 44 Prozent,
der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband	zu 44 Prozent,
die Landesbank Berlin AG	zu 12 Prozent.

(3) Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

§ 5

Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger der LBS Nord haften vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften — auch im Falle einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft — vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin — Girozentrale — (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(5) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 6

Beteiligungen, Zusammenschluss

Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

- als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen sowie an sonstigen bausparkassenrechtlich zulässigen Unternehmen, sofern diese dem Geschäftszweck geeignet sind beteiligen und
- mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

II. Organisation**§ 7**

Organe

Organe der LBS Nord sind:
der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Trägerversammlung eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen und abberufen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(3) Darüber hinaus können Verhinderungsvertreter bestimmt werden.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes sowie Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die LBS Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die LBS Nord vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(2) Der Vorstand kann Prokura erteilen.

(3) Die LBS Nord wird jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten.

Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

(4) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 10

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — entsandten Mitgliedern,
- b) vier vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entsandten Mitgliedern,
- c) zwei von der Landesbank Berlin AG entsandten Mitgliedern,
- d) weiteren Mitgliedern, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten der LBS Nord entsandt werden.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) werden für vier Jahre berufen. Sie können jederzeit zurücktreten und von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheiden mit Beendigung des Hauptamtes, das für ihre Bestimmung maßgebend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen (siehe § 12 Abs. 5) eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft die Lage des Geschäftes das erfordert. Er muss einberufen werden, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

(6) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller abwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die persönliche Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Abwesende Mitglieder können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertre-

tenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet.

Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege einer schriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder der Verfahrensweise ausdrücklich zustimmen.

(7) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestimmung und Abberufung von Verhinderungsvertretern,
- c) die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die vom Vorstand aufgestellte Jahresplanung.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die LBS Nord von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst. a), b) und e) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder sowie der Zustimmung der Trägerversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

Die Ausschüsse setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat kann für Mitglieder eines Ausschusses Verhinderungsvertreter bestellen.

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet spätestens mit Beendigung des Mandats im Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch des Gesamtorgans.

§ 13

Trägerversammlung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband entsenden jeweils bis zu vier, die Landesbank Berlin AG entsendet bis zu zwei Personen in die Trägerversammlung.

(2) In der Trägerversammlung gewähren je volle 50 Euro Anteil am Stammkapital nach § 4 Abs. 1 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Stammkapitals.

(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Aufsichtsrat oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil, soweit die Trägerversammlung nichts anderes bestimmt.

Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

(6) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

Auch wenn die Trägerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller nicht anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Die persönliche Teilnahme durch mindestens ein Mitglied des jeweiligen Trägerkreises an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Abwesende Träger können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet.

Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(8) Ist die Trägerversammlung nicht beschlussfähig, kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Vertretung des Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Die Trägerversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- f) die Zustimmung zur Bestimmung und Abberufung von Verhinderungsvertretern,
- g) die Satzung und Satzungsänderungen,
- h) die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
- i) die Änderung des Stammkapitals,
- j) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Kapitals,
- k) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte, unter Berücksichtigung, dass zur wirksamen Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates kein Interessenskonflikt erzeugt wird,
- l) die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- m) die Aufnahme anderer Mitträger und die Beteiligung als Mitträger sowie die Zusammenlegung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen,
- n) die Übertragung von Stammkapitalanteilen auf eine Beteiligungsgesellschaft,
- o) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,
- p) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,

q) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —),

r) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(10) Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben d), e), f), g), h), i), j), l), m), n), p) und r) bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben g) und m) bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(11) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevanten Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 15

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

III. Sonstige Vorschriften

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

§ 17

Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (4) im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital

entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 18

Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 19

Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 1. Dezember 2020 außer Kraft.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Früherkennungsuntersuchungen**

RdErl. d. MF v. 16. 2. 2021 — VD3-03540/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 20. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 427)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte „dem Alter von 65 Jahren“ durch die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
2. Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Screening auf Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion

Im Rahmen der Inanspruchnahme einer Gesundheitsuntersuchung nach Nummer 1 sind für Frauen und Männer ab Vollendung des 35. Lebensjahres sowohl einmalig Aufwendungen für ein Screening zur Früherkennung einer Hepatitis-B-Virusinfektion als auch einmalig Aufwendungen für ein Screening zur Früherkennung einer Hepatitis-C-Virusinfektion beihilfefähig und zwar für

- die ärztliche Aufklärung zum Screening einschließlich Information über die Risiken für eine Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion und
- die Untersuchungen aus dem Blut (einschließlich Blutentnahme).“

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 418

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums
(ANBest-ELER)****RdErl. d. ML v. 5. 2. 2021 — 301.1-04001-05 —****— VORIS 64100 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 390)
— VORIS 64100 —

Abschnitt II des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ der Klammerzusatz „(vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)“ und nach dem Wort „aufzufordern“ ein Komma und die Worte „um dem Wettbewerbsgrundsatz gemäß § 50 UVgO zu genügen“ eingefügt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:
„Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 5 000 EUR, bei Architekten- und Ingenieurleistungen 10 000 EUR, ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesen Fällen können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen i. S. des § 50 Satz 2 UVgO weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beach-

ten und auf geeignete Weise zu dokumentieren sind (z. B. Marktkenntnis, Marktüblichkeit von Preisen, staatliche Vergütungsregelung).“

- b) Der Nummer 3.2 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auf geeignete Weise zu dokumentieren (z. B. Marktkenntnis, Marktüblichkeit von Preisen, staatliche Vergütungsregelung).“

3. In Nummer 10 wird das Datum „31. 12. 2024“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 419

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung
und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
in der Freien Hansestadt Bremen
und im Land Niedersachsen****Erl. d. ML v. 10. 2. 2021 — 106-60150/5-5 —****— VORIS 78600 —****Bezug:** Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 99)
— VORIS 78600 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

In der Anlage wird in Buchstabe a nach dem Spiegelstrich „Investitionen im Erzeugnisbereich ‚Milch‘“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„— Investitionen im Erzeugnisbereich ‚Fleisch‘ 20“.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 419

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss
und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200
von Walle nach Wolfsburg
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 15. 2. 2021
— L1.4/L67301/01-16-03/2019-0001 —**

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg erteilt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 100/200“ eingesehen werden.

Daneben können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Angebot in der Zeit **vom 4. 3. bis einschließlich 18. 3. 2021** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 4, **nach telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 05374 8833**; zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich,

montags und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Obergeschoss, Zimmer 0.04, **nach telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 05304 50252 oder 50250**; zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich,

montags, mittwochs und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Braunschweig, Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, 2. OG, vor dem Zimmer A2.82, **nach vorheriger Anmeldung direkt beim Pförtner**, zu nachfolgenden Zeiten,

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr;
---	---------------------
- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243, **nach telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 05361 28-2981**; zu nachfolgenden Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung möglich,

montags und dienstags in der Zeit von	8.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 17.30 Uhr.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde unter Auflagen erteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 420

Anlage**A. Zulassung¹⁾****I. Entscheidung**

Der mit Schreiben vom 20. 1. 2020 vorgelegte Antrag auf Planfeststellung zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 Walle — Gashaus Süd durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung
 - Baugenehmigung für die Erweiterung der Schieberstation Wasbüttel
 - Baugenehmigung für die Erweiterung der Molch- und Schieberstation Gashaus Süd
2. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz
 - für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses
3. Kreuzungsgenehmigungen
 - 3.1 Bahnkreuzungen
 - Kreuzung der DB-Strecke 1902 — Braunschweig — Gifhorn in Kreuzungspunkt SP-1B
 - Kreuzung der ICE-Strecke 6107 — Fallersleben — Calberlah in Kreuzungspunkt SP-2B
 - Kreuzung der Bahnstrecke zum Gelände der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in den Kreuzungspunkten SP-3B und SP-4B
 - Kreuzung der Anschlussbahn Gashaus Süd der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in Kreuzungspunkten SP-5B.
 - 3.2 Anlagen unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz
 - Kreuzung der „Schunter“ in Kreuzungspunkt SP-3W
 - Kreuzung der „Hehlenriede“ in Kreuzungspunkt SP-12W
 - Kreuzung des „Elbe-Seiten-Kanals“ in Kreuzungspunkt SP-13W
 - Kreuzung der „Edesbütteler Riede“ in Kreuzungspunkt SP-14W
 - Kreuzung der „Mühlenriede“ in Kreuzungspunkt SP-16W
 - Kreuzung des „Mühlengrabens“ in Kreuzungspunkt SP-19W

Kreuzung folgender Gräben

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kreuzungs- punkt
Schwülper	Walle	2	20/1	SP-1W
Braunschweig	Thune	2	216/1	SP-2W
Braunschweig	Thune	5	268	SP-4W
Braunschweig	Thune	5	153/158	SP-5W
Braunschweig	Thune	3	256/1	SP-6W
Braunschweig	Thune	4	160/105	SP-7W
Braunschweig	Thune	4	286	SP-8W
Vordorf	Vordorf	3	535/298	SP-9W
Vordorf	Vordorf	3	128/2	SP-10W
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17	SP-11W
Calberlah	Allerbüttel	2	86/18	SP-15W
Calberlah	Allerbüttel	2	15	SP-17W
Calberlah	Allerbüttel	2	15	SP-18W
Wolfsburg	Fallersleben	11	142/13	SP-20W

3.3 Straßenkreuzungen

- Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 2 bei Straßenkilometer 173,00 in Kreuzungspunkt SP-1S
- Kreuzung der Bundesstraße B4 bei Straßenkilometer 107,37 in Kreuzungspunkt SP-5S
- Kreuzung der Landstraße L321 bei Straßenkilometer 12,00 in Kreuzungspunkt SP-7S
- Kreuzung der Landstraße L292 bei Straßenkilometer 7,88 in Kreuzungspunkt SP-9S
- Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 39 bei Straßenkilometer 139,84 in Kreuzungspunkt SP-11S

Kreuzung folgender Kreisstraßen

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kreuzungs- punkt
K56 Hafensstraße	Schwülper	Walle	1	276/18, 276/14	SP-2S
K28 Harxbütteler Straße	Braunschweig	Wenden	6	294/18	SP-3S
K27 Am Grefenhoop	Braunschweig	Thune	5	263/7	SP-4S
K61 Addebütteler Straße	Meine	Meine	3	124/2	SP-6S
K69 Mecklenburger Straße	Calberlah	Calberlah	4	241/7	SP-8S
K115 Tappenbecker Landstraße	Wolfsburg	Fallersleben	13	259/5, 69/3	SP-10S

4. Befreiung von Schutzgebietsverordnungen nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz**4.1 Naturschutzgebiete**

- Befreiung von Verboten des § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Braunschweig Okeraue“ in der Stadt Braunschweig vom 24. 11. 2004

- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3, 9, 10, 13 und 15 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg unter der Bedingung des Inkrafttretens dieser Verordnung entsprechend dem Inhalt des Entwurfs vom 3. 5. 2019

- Befreiung von Verboten des § 4 Abs. 1 und 2b der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Düpenwiesen“, Stadt Wolfsburg vom 26. September 1985.

4.2 Landschaftsschutzgebiete

- Befreiung von den Verboten der § 2 und § 3 Abs. 1a, 1e und 1g und Erlaubnis nach § 4 Abs. 1a, 1f und 1i der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970

- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 15 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Martinsbüttel“ vom 4. 3. 1992

- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, 3, 5, 8, 10, 12, 13 und 16 über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ im Landkreis Gifhorn vom 19. 12. 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 11. 2011.

5. Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die folgenden Biotop wird gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 1 BNatSchG erteilt:

Biotop	Lage
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch/ Nährstoffreicher Graben	Abschnitt 100 km: 20,20
Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 26,30; 26,80
Weiden-Sumpfbüsch nährstoff- reicher Standorte; Nährstoffreiches Großseggenried/Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 26,80
Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (Nährstoffreiche Nasswiese)	Abschnitt 100 km: 20,45; 20,50
Seggen-, binsen- oder hochstauden- reicher Flutrasen	Abschnitt 100 km: 16,75; 17,28
Nährstoffreiche Nasswiese	Abschnitt 100 km: 8,27; 21,24; 21,25; 21,30; 24,60; 24,95; 25,00; 25,20 Abschnitt 200 km: 1,20; 1,90
Nährstoffreiche Nasswiese (Seggen-, binsen- oder hoch- staudenreicher Flutrasen)	Abschnitt 100 km: 25,00
Nährstoffreiche Nasswiese (Mäßig nährstoffreiche Nasswiese)	Abschnitt 100 km: 25,10
Nährstoffreiche Nasswiese/ Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 25,00
Baumhecke	Abschnitt 100 km: 19,65
Strauchhecke	Abschnitt 100 km: 19,94
Naturnahes Feldgehölz (Erlenwald entwässerter Standorte)	Abschnitt 100 km: 20,90
Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 16,70; 16,80
Schilf-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 20,50; 20,80; 20,85; 21,15; 21,20; 25,20; 25,30; 25,50 Abschnitt 200 km: 0,00

Biotop	Lage
Schilf-Landröhricht (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	Abschnitt 100 km: 21,00
Schilf-Landröhricht/Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 25,30
Schilf-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 25,10; 25,30
Schilf-Landröhricht; Nährstoffreiche Nasswiese (Mäßig nährstoffreiche Nasswiese)	Abschnitt 100 km: 25,20
Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (Nährstoffreiches Großseggenried)	Abschnitt 100 km: 20,50
Nährstoffreiches Großseggenried	Abschnitt 100 km: 26,75; 26,80
Nährstoffreiches Großseggenried (Waldlichtungsflur)/Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 21,70
Nährstoffreiches Großseggenried/Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 26,70; 26,80
Schilf-Landröhricht (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	Abschnitt 100 km: 20,90
Sonstiger Magerrasen	Rohrlagerplatz Hafen
Sonstiger Magerrasen (Sonstige Neophytenflur)	Rohrlagerplatz Hafen
Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	Abschnitt 100 km: 0,02; 0,05
Sonstiger Sandtrockenrasen	Abschnitt 100 km: 0,20
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)/Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	Abschnitt 100 km: 16,80
Artenarme Brennesselflur/Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	Abschnitt 100 km: 19,96
Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 14,40
Erlen- und Eschen-Galeriewald	Abschnitt 100 km: 19,90
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	Abschnitt 100 km: 15,50
Birken- und Kiefern-Sumpfwald	Abschnitt 100 km: 26,70; 26,75
Erlen- und Eschen-Sumpfwald/Weiden-Sumpfwald	Abschnitt 200 km: 1,00; 1,20; 1,80; 2,00

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Land-

kreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg. Die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.

7. Befreiung von Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz

— Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse¹⁾

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und zur Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfung aus und in den Mittellandkanal werden im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg erteilt:

1. Bauwasserhaltung²⁾
2. Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser im Rahmen der Druckprüfung²⁾

IV. Festgestellte Antragsunterlagen²⁾

V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsvorfahrensgesetz (VwVfG)²⁾

VI. Hinweise²⁾

VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen²⁾

VIII. Begründung²⁾

IX. Gebührenfestsetzung²⁾

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

B. Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen¹⁾

I. Abkürzungen²⁾

II. Gesetze und Verordnungen²⁾

C. Anlagen²⁾

¹⁾ Hier nicht vollständig abgedruckt.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Soltau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 2. 2021
— 4.1 CE 902018640/LG 20-024 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Winsener Straße 17, 29614 Soltau, mit der Entscheidung vom 4. 2. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

In der Trockenfermentationsanlage werden in zwei Fermentern biologisch abbaubare Abfälle aus Haushaltungen anaerob mit einer Kapazität von 350 t/d behandelt. Die Bearbeitungsschritte bestehen im Wesentlichen aus der Aufbereitung, der Vergärung und der anschließenden Kompostierung der Gärreste in der benachbarten Kompostierungsanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 25. 2. bis einschließlich 11. 3. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400**,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Rathaus der Stadt Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Stadtentwicklung, während der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mittels Besuchertelefon beim Pförtner oder unter den Tel. 05161 977-172 und -240**,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt Biologische Abfallbehandlung maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 423

Anlage**Tenor:**

Der Firma Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH, Winsener Str. 17, 29614 Soltau, wird aufgrund ihres Antrages vom 10. 3. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25. 1. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage in Walsrode, Ortsteil Bomlitz, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb Anlage zur anaeroben Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und anschließender Kompostierung mit einer Behandlungskapazität von 350 t/d
- Errichtung und Betrieb Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 500 t
- Errichtung und Betrieb von zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1 295 kW (elektrische Leistung von je 550 kW)
- Errichtung und Betrieb einer Gasfackel mit einer Feuerungsleistung von 2 700 kW.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29699 Walsrode
Straße: Bayershofer Weg
Gemarkung: Benefeld
Flur: 1
Flurstücke: 443/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Außerdem liegt diesem Bescheid der Durchführungsvertrag zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zwischen der Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH und der Bioabfallverwertung Heidekreis GmbH vom 13. 11. 2020, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 24. 11. 2020 und das Entwässerungskonzept zur Entsorgung des Niederschlagswassers des Ingenieurbüros Heidt + Peters vom 25. 1. 2021 zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Abweichungen von der NBauO gemäß § 66 NBauO:
 - Verringerung des erforderlichen Abstands gemäß § 7 Abs. 1 NBauO zwischen dem Container mit Aufenthalts- und Sanitärräumen und dem Lagercontainer auf 5 m.
 - Verringerung des erforderlichen Abstands gemäß § 7 Abs. 1 NBauO zwischen den BHKW-Containern und dem Hallengebäude auf 5 m.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Heinz Husen Containerdienst, Buchholz i.d. Nordheide)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 2. 2021
— 4.1 LG 008335475/LG 20-069 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Ritscherstraße 10, 21244 Buchholz in der Nordheide, mit der Entscheidung vom 3. 2. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Umschlagkapazität für gefährliche Abfälle auf 25 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 25. 2. bis einschließlich 11. 3. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400**, während der Dienststunden, montags bis donnerstags

in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;
- Stadt Buchholz i.d. Nordheide, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, 1. Stock, während der Dienststunden, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Anmeldung beim Pförtner**,

montags und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr

 oder nach vorheriger Terminvereinbarung.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 424

Anlage

Tenor

Der Firma Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Ritscherstr. 10, 21244 Buchholz in der Nordheide, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 9. 2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Umschlagsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität für den Umschlag gefährlicher Abfälle auf 25 Tonnen pro Tag

Standort der Anlage ist:

Ort: 21244 Buchholz in der Nordheide
 Straße: Ritscherstr. 10
 Gemarkung: Sprötze
 Flur: 2
 Flurstücke: 4/17.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Maßgebliche Anlagendaten gemäß folgender Nummern des Anhangs der 4. BImSchV:

- 8.15.3 V (Hauptanlage) Anlage zum Umschlag nicht gefährlicher Abfälle, hier:
 Max. 90 t/d Bioabfälle, max. 40 t/d DSD-Abfälle (Gelbe Säcke) und max. 50 t/d sonstige Abfälle
 Durchsatzkapazität gesamt: Max. 180 t/d (neu); 180 t/d (alt)
- 8.11.2.1 EG (Nebenanlage) Anlage zur Siebung gefährlicher Böden
 Behandlungskapazität: Max. 120 t/d (neu); 120 t/d (alt)
- 8.11.2.4 V (Nebenanlage) Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
 Behandlungskapazität: Max. 70 t/d (neu); 70 t/d (alt)
- 8.12.1.1 EG (Nebenanlage) Zwischenlager für gefährliche Abfälle
 Lagerkapazität: 435 t (neu), 435 t (alt)
- 8.12.2 V (Nebenanlage) Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
 Lagerkapazität: 665 t (neu); 665 t (alt)
- 8.15.1 G (Nebenanlage) Anlage zum Umschlag gefährlicher Abfälle
 Durchsatzkapazität: Max. 25 t/d (neu); < 10 t/d (alt)
- Baustofflager für Produkte wie Mutterboden, gesiebter Sand, Estrichkies, Kies 8–16 mm
 Durchsatz: Max. 20 t/d (neu); 20 t/d (alt).

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Berichtigung

**Berichtigung
der Rubrikbezeichnung
„Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen“**

Das Nds. MBl. Nr. 6 vom 17. 2. 2021 wird wie folgt berichtigt:

In der Rubrikbezeichnung „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen“ (Nds. MBl. S. 383) wird das Wort „Landentwicklung“ durch das Wort „Landesvermessung“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 424

Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH)** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen:

eine Prüferin oder einen Prüfer (w/m/d) im Prüfungsbereich Digitalisierung (der Verwaltung).

Der ausgeschriebene Dienstposten/Arbeitsplatz im Referat 1.1 ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. E 12 TV-L bewertet. Ihr Dienort ist Hildesheim.

Ihre Aufgaben:

Prüfung im zum 1. 1. 2021 neu eingerichteten Referatsteil 1.1.3 „Digitalisierung der Landesverwaltung, Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen, OZG-Umsetzung“ im Referat 1.1.

Das Referat ist darüber hinaus für Prüfungen auf den Gebieten Organisation und Informationstechnik zuständig. Schwerpunkt auf dem konkret ausgeschriebenen Dienstposten/Arbeitsplatz ist die Durchführung von Prüfungen im Themenbereich Verwaltungsdigitalisierung sowie im Bereich Informationstechnik. Ein Einsatz im Rahmen von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist möglich.

Ihre Kenntnisse

Sie verfügen über

- einen Diplom- oder Bachelorabschluss der Wirtschaftsinformatik, der Verwaltungsinformatik oder einen vergleichbaren Diplom- oder Bachelorabschluss *oder*
- einen Abschluss als Diplomverwaltungswirtin oder Diplomverwaltungswirt oder Bachelorabschluss im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein, die mit mindestens der Abschlussnote „gut“ absolviert wurde. Zusätzlich erwarten wir nachgewiesene Kenntnisse der Informatik insbesondere im Bereich der technischen Anforderungen der Verwaltungsdigitalisierung.

Von Vorteil sind durch berufliche Praxis, vorzugsweise im öffentlichen Dienst, idealerweise im Landesdienst, erworbene Kenntnisse in den Bereichen:

- Kenntnisse im Management von IT-Projekten,
- rechtliche Grundlagen der Verwaltungsdigitalisierung,
- technische Voraussetzungen sowie technische Umsetzung von Digitalisierungsprozessen,
- Beschaffungswesen/Vergabe für IT-Verfahren,
- Wirtschaftlichkeit von IT-Projekten,
- Projektmanagement,
- Prozessorganisation.

Wir bieten

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Dienstposten/Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung gefragt sind. Darüber hinaus erwarten Sie:

- umfangreiche Fortbildungsangebote,
- zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12,

- weitere Perspektiven für leistungsstarkes Personal,
- eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Teilzeitarbeit und mobiles Arbeiten.

Ihre Bewerbung

Bitte bewerben Sie sich online unter dem folgenden Link: <https://t1p.de/lrh-21-02>. Die **Bewerbungsfrist endet am 14. 3. 2021**.

Gleichstellung

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird Ihnen empfohlen, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (§ 68 SGB IX) bereits in Ihrer Bewerbung mitzuteilen. Gern steht meine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, Herr Langeheine, Tel. 05121 938-616, E-Mail: schwerbehindertenvertretung@lrh.niedersachsen.de, für Rückfragen zur Verfügung. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen

Weitere Informationen zum LRH finden Sie hier: www.lrh.niedersachsen.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Saskia Brandt, Personalreferat P.2, Tel. 05121 938-640,
E-Mail: saskia.brandt@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 425

Die **Stadt Ronnenberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
Fachbereichsleitung (w/m/d)

für den Fachbereich 3 — Ökologie, Bau und Ordnung.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ronnenberg.de.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Frau Bürgermeisterin Stephanie Harms unter der Tel. 0511 4600-101.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 21. 3. 2021** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 7/2021 S. 425



VAKAT



VAKAT

